

Italien droht eine Klage im „Käsekrieg“

Brüssel. Obwohl die Europäische Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Italien eingeleitet hat, beharrt der Staat auf seinem Gesetz, wonach Käse aus frischer Milch bestehen muss; laut EU-Recht kann Käse durchaus etwa Milchpulver enthalten. Das Vertragsverletzungsverfahren sieht bei einer unbefriedigenden Antwort eine Stellungnahme der EU-Kommission vor. Falls Italien dann in zwei Monaten keine Konformität herstellt, droht eine Klage zum Europäischen Gerichtshof. *lz 06-16*

Deklarationsmängel bei Veggi-Bratlingen

Oldenburg. Das niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) hat vegetarische Bratlinge aus Kühl- und Tiefkühltheben von Supermärkten unter die Lupe genommen. Keine der 14 untersuchten Proben enthielt tierische Bestandteile, die nicht deklariert waren. Allerdings wiesen sechs Proben Kennzeichnungsmängel auf. Allergene wie Eier und Milch waren nicht korrekt angegeben, die Angabe der Portionen pro Packung fehlte oder die Schriftgröße war zu klein aufgedruckt. *lz 06-16*

Keine Klagewelle zum Mindestlohn

Erfurt. Der 2015 eingeführte gesetzliche Mindestlohn sorgt nicht für die befürchtete Flut juristischer Streitigkeiten. „Es gibt keine Klagewelle zum Mindestlohn bei den Arbeitsgerichten“, sagte die Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts, Ingrid Schmidt. Das lasse den Schluss zu, dass sich die Arbeitgeber an das Gesetz hielten und die Kontrollen effizient seien. Bei Klagen ginge es kaum um die vorgeschriebenen 8,50 Euro pro Stunde, vielmehr um Wegfall oder Anrechnung von Sonderzahlungen wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld. *dpa/lz 06-16*

Rundfunkbeitrag soll sinken

Frankfurt. ARD, ZDF und Deutschlandradio sollen nach dem Willen der „Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten“ ab nächstem Jahr 29 Cent weniger Beitrag pro Haushalt und Monat kassieren. Derzeit beträgt der Rundfunkbeitrag 17,50 Euro. Entscheiden müssen die Bundesländer. Beim Bundesverwaltungsgericht soll derweil dem Vernehmen nach eine Klage von Netto gegen die Beitragsfinanzierung anhängig sein. Der Discounter äußerte sich auf Anfrage hierzu nicht. *gms/dpa/lz 06-16*

Hormonwirksame Substanzen im Fokus

Brüssel. Die EU-Kommission will ihre lang erwarteten Kriterien zur Definition „hormonell wirksamer Substanzen“ bis zum Sommer vorlegen; laut EU-Biozid-Verordnung hätte Brüssel bereits bis Ende 2013 liefern müssen. Da die Substanzen im Verdacht stehen, Krankheiten auszulösen sowie Übergewicht und Unfruchtbarkeit zu fördern, ist der Ruf nach einer strengeren Regulierung laut geworden. Ein Beispiel für einen potenziell hormonell wirksamen Stoff ist das in Lebensmittelverpackungen eingesetzte Bisphenol A. *gms/lz 06-16*

Werbeslogan als Marke

Nestlé gewinnt Namensstreit gegen Griesson-de Beukelaer

Frankfurt. Der Werbespruch „Have a break, have a KitKat“ ist für Verbraucher so eng mit der Schokowaffel von Nestlé verknüpft, dass er Markenschutz beanspruchen kann, urteilte das OLG Frankfurt.



Geschützt: „Break“ steht für KitKat.

Mit dem Versuch, die Form von KitKat-Riegeln als unverkennbare dreidimensionale Marke zu schützen, war Nestlé im vergangenen September vor dem Europäischen Gerichtshof gegen den britischen Konkurrenten Cadbury gescheitert.

Mehr Glück hatten die Schweizer nun mit dem als Gemeinschaftsmarke eingetragenen Werbeslogan „Have a Break“. Weil Nestlé mit Hilfe eines Gutachtens belegen konnte, dass der Slogan in Deutschland eine Verkehrsdurchsetzung von 67 Prozent erreicht, genießt er auch Markenschutz. Das Oberlandesgericht Frankfurt un-

tersagte dem Hersteller Griesson-de Beukelaer deshalb Schokowaffeln unter dem Namen „Twin Break“ zu vertreiben (Az.: 6 U 148/14).

„Das Gericht unterstreicht mit der Entscheidung die Schutzfähigkeit von Werbeslogans. Dies war in Deutschland lange umstritten. Mittlerweile haben die Markenämter und Gerichte erkannt, dass auch einem Slogan Markenschutz zuteilwerden kann“, erläutert Volker Herrmann, Partner der Kanzlei Terhaag & Partner. *be/lz 06-16*

BMEL initiiert Reform

Lebensmittelbuch – Berufungsverfahren läuft – Strenge Vorgaben

Berlin. Das Bundesernährungsministerium (BMEL) setzt derzeit erste Schritte hin zu einer reformierten Lebensmittelbuchkommission um.

Das BMEL hat mit der Umsetzung der Reform der Deutschen Lebensmittelbuchkommission (DLMBK) begonnen. Wie das Ministerium bestätigt, überarbeitet es derzeit die Geschäftsordnung und hat die DLMBK aufgerufen, bis Ende Februar Kandidaten für die neue Kommission vorzuschlagen, die ab Juli antritt. Dem Vernehmen nach muss rund die Hälfte der derzeit 27 Mitglieder neu besetzt werden. Kriterien sind etwa die Ausbildung und die Bereitschaft an

bis zu 15 Präsenztagen mitzuarbeiten. Zudem sollen Fachleute für die verschiedenen Kategorien des Lebensmittelbuchs gewonnen werden. So gibt es aktuell „kaum ein Mitglied mit Expertise zu Getreideprodukten“, erklärt Kommissionsmitglied Axel Preuß. „Mit den neuen Bedingungen wird es nicht einfach, geeignete Personen zu finden.“ Die Reform sei aber auf einem guten Weg. „Sicher bin ich jedoch erst, wenn die Geschäftsstelle verstärkt und das Sekretariat neu besetzt ist.“ Details zum Berufungsverfahren will das BMEL „im Rahmen der Überarbeitung des DLMBK-Internetauftritts und nach Vorliegen des Kommunikationskonzepts“ online stellen. *gms/lz 06-16*

„Njet“ zu Markenpiraterie

Wie sich Unternehmen vor Produktfälschungen in Russland schützen können / Von Anna Glinke

Frankfurt. Deutsche Lebensmittelunternehmen, die in Russland verkaufen, sollten sich gerade jetzt gut gegen Produktpiraterie wappnen: Fälschungen häufen sich. Zudem diskutiert die Eurasische Wirtschaftsunion Änderungen des Markenrechts, die dazu führen könnten, dass Markeninhaber den Parallelimport ihrer Produkte aus Ländern mit niedrigerem Preisniveau nicht mehr verhindern können.

Von Januar bis September 2015 hat der russische Zoll mehr als 14 Mio. gefälschte Produkte beschlagnahmt, deutlich mehr als in den Jahren zuvor. Ein wesentlicher Teil davon waren Lebensmittel. Dass in Russland wegen der schlechten Wirtschaftslage und der Einfuhrbeschränkungen derzeit besonders viele Fälschungen zu finden sind, spüren auch deutsche Lebensmittelunternehmen. Es gibt aber Mittel und Wege, diese Probleme zu bekämpfen.

Zunächst müssen Unternehmen ihre Marken auch in Russland anmelden. Sobald die Marke dort geschützt ist, kann der Markeninhaber beim russischen Zoll beantragen, dass Produkte, die die Marke verletzen, bei der Einfuhr nach Russland beschlagnahmt werden. Durch diese Grenzbeschlagnahme kann der Markeninhaber die Einfuhr von gefälschten Produkten etwa aus Südostasien verhindern. Darüber hinaus kann er Parallelimporte seiner Produkte aus Ländern mit niedrigerem Preisniveau überwachen und entscheiden, ob er die Importeure abmahnen oder vor einem Zivilgericht verklagen will.



Grenzbeschlagnahme: Marke in Russland anmelden, Antrag einreichen, Austausch mit den Zollbehörden pflegen – das sind die Voraussetzungen für Erfolg.

Unternehmen sollten den Antrag an den russischen Zoll sorgfältig vorbereiten. Die Fälschungen sind teilweise mit bloßem Auge zu erkennen. Zum Teil gehen die Fälscher aber so professionell vor, dass erst eine Produktanalyse des Herstellers ergibt, ob ein Original oder eine Fälschung vorliegt. Unternehmen sollten den Zollbehörden deshalb genau erläutern, wie sie gefälschte Waren vom Original unterscheiden können. Oft ersetzen Fälscher etwa Details wie Verschlusskappen oder aufwendig bedruckte Etiketten durch schlichtere Konstruktionen. Unternehmen sollten sich mit den Zollbehörden auch regelmäßig austauschen, nachdem sie den Beschlagnahmeantrag eingereicht haben. Ich empfehle meinen Mandanten, an den Zollseminaren in den Grenzregionen teilzunehmen, die für die Einfuhr von Fälschungen bekannt sind.

Darüber hinaus sollten Unternehmen den Markt überwachen und auf belie-

EU-Regeln für das Netz

Zwischenbericht zur Onlinehandel-Konsultation veröffentlicht

Brüssel. Die EU-Kommission hat erste Ergebnisse der öffentlichen Konsultation zum Geoblocking präsentiert. Die Veröffentlichung deutet die künftige Marschrichtung im Digitalen Binnenmarkt an.

Eine klare Mehrheit der Verbraucher unterstützt, was die EU-Kommission ohnehin auf der Agenda hat: „90 Prozent der Konsumenten stimmen zu, dass es Verbrauchern und Unternehmen möglich sein sollte, Waren und Dienstleistungen europaweit zu beziehen. Geoblocking und andere geografische Restriktionen sind ihrer Auffassung nach Behinderungen des digitalen Binnenmarkts“, so lautet ein Ergebnis der öffentlichen Befragung der Kommission zur digitalen Binnenmarktstrategie.

Insgesamt 430 Teilnehmer äußerten sich im Rahmen der Konsultation. 65 Prozent davon waren Verbraucher oder Verbraucherorganisationen, 31 Prozent Unternehmensvertreter und Verbände und 4 Prozent der Rückläufer entstammten den Regierungen von EU-Mitgliedstaaten oder ihrer Behörden.

Mehr als 80 Prozent der Konsumenten gaben an, dass sie bereits von Geoblocking betroffen waren. Das Blockieren oder länderspezifische Steuern von Internetangeboten aufgrund der Herkunft der IP-Adresse des Internetnutzers ist der EU-Kommission ein Dorn im Auge.

Die Unternehmensvertreter, die sich an der Konsultation beteiligt haben, erkennen mehrheitlich an, dass Geoblocking ein Wettbewerbsproblem darstellen kann. Sie betonen jedoch auch die Vertragsfreiheit im Hinblick auf etwaige Verpflichtungen,

Waren und Dienstleistungen auch grenzüberschreitend anzubieten. Viele sprächen sich gegen eine Pflicht aus, außerhalb ihres normalen Geschäftsgebiets tätig zu werden.

„Die veröffentlichten Ergebnisse liefern erste Hinweise darauf, wohin die Reise geht“, urteilt Kim Künstner, Rechtsanwältin der Kanzlei Schulte Riesenkampff in Frankfurt. „Das Thema Geoblocking wird von der Kommission im Rahmen der Strategie ‚Digitaler Binnenmarkt‘ sicherlich aufgegriffen.“ Ein generelles Verbot, nationale Onlineplattformen durch die Erkennung einer IP-Adresse aus einem anderen Mitgliedstaat abzuschnitten, hätte freilich eine Reihe von weiteren Implikationen, angefangen von Transport- und Logistikkosten über Fragen der

Zahlungssicherheit bis hin zu vertrags- und urheberrechtlichen Themen. „Der politische Druck auf die EU-Kommission, Ergebnisse zu liefern, die zu einer Vertiefung des digitalen Binnenmarktes führen, ist hoch“, gibt Künstner zu bedenken. „Man darf gespannt sein, wie die Kommission den Konflikt zwischen den Aufhebung der digitalen Binnen-grenzen einerseits und Handlungs- und Vertragsfreiheit andererseits auflösen wird.“

Welche Regelungen Brüssel für den selektiven Vertrieb im Internethandel im Rahmen des Digitalen Binnenmarkts vorschweben, wird voraussichtlich im Sommer 2016 erkennbar, wenn die Ergebnisse der Sektoruntersuchung E-Commerce veröffentlicht werden. Bislang ist offen, wie die Kommission zu Verkaufsverboten über Internetplattformen wie Amazon und Ebay, dem sogenannten Logo-Verbot und Preissuchmaschinen steht. *be/lz 06-16*

Verbraucher fordern gesetzliche Lösungen gegen Geoblocking

Fazit der EU-Kommission zur öffentlichen Konsultation Digitaler Binnenmarkt



tan zur Eurasischen Wirtschaftsunion (EAEU) zusammengeschlossen hat. Innerhalb der EAEU finden im Regelfall keine Grenzkontrollen mehr statt. Originalhersteller, die etwa mit Fälschungen und Parallelimporten aus China zu kämpfen haben, sollten deshalb auch einen Grenzbeschlagnahmeantrag in Kasachstan stellen, um die Außengrenze der EAEU zu China abzusichern. Über ein einheitliches Zollregister für die EAEU wird diskutiert, es existiert aber noch nicht.

Die EAEU-Staaten beraten derzeit, ob Parallelimporte bestimmter Produktgruppen bis 2020 erlaubt werden sollen. Diskutiert werden Autoersatzteile, Arzneimittel und Medizinprodukte – aber auch Parfüms, alkoholfreie Getränke und Babyprodukte, zu denen auch Säuglingsnahrung gehören könnte. Wenn diese Änderungen kämen, dürfte ein Grenzbeschlagnahmeantrag bei diesen Produkten nur noch dazu, Fälschungen aufzuspüren; Parallelimporte könnten nicht mehr angegriffen werden. Dass Parallelimporte von Lebensmitteln in der EAEU in naher Zukunft generell erlaubt werden könnten, ist derzeit zwar nicht abzusehen. Unternehmen, die in Russland aktiv sind, sollten die Entwicklung aber im Auge behalten. *lz 06-16*



Dr. Anna Glinke ist Counsel am Düsseldorf Standort von Hogan Lovells und spezialisiert auf Gewerblichen Rechtsschutz.